

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

An die
Geflügelhalter im Landkreis Greiz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	Sitz (keine Postanschrift!!!) 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-11/25/110/Aufh-ÜZ	Telefon 036628 5805 - 104 Fax 03661 876 77 108 E-Mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 18.11.2025

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der Überwachungszone bei Geflügelpest gemäß VO (EU) 2020/687

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes
**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutz-
geflügel / gehaltenen Vögeln**

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU)
2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwa-
chungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die laut Allgemeinverfügung vom 12.11.2025 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-11/25/106/Allg-
Verf festgelegte **Überwachungszone** wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als
bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Allgemeine Servicezeiten:

Mo, Fr	09:00 – 13:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mi	13:00 – 16:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine im Landratsamt sind nur nach Terminvereinbarung oder auf
Einladung möglich. Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle
Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.

**VOGT
LAND**

Begründung:

Die in der Allgemeinverfügung vom 12.11.2025 angeordneten Maßnahmen wurden aufgrund eines Geflügelpestausbruchs in Piesigitz, Landkreis Greiz gemäß der VO (EU) 2020/687 Art. 11 – 67 angeordnet.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach der GeflPestSchV und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Seit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in Piesigitz am 17.10.2025 sind keine weiteren Tiere positiv auf das Geflügelpestvirus getestet worden, die Befristung der angeordneten Maßnahmen ist somit abgelaufen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Allgemeinverfügungen werden laut § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz auf der Internetseite unter www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen ortsüblich bekanntgegeben.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 erhoben werden.

im Auftrag



Dr. H. Franz
Amtsleiterin

Hinweis

Die Allgemeinverfügungen

- „Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel [...]“ des TLV vom 20.10.2025 (AZ: 5040-25-2515/55-3-113162/2025),
- „Bedingungen für die Durchführung von Geflügelausstellungen [...] vom 04.11.2025 (AZ: AIII-39-70-10/25/AV/Ausst.),
- „Aufstallung in ornithologisch ausgewiesenen Risikogebieten“ vom 12.11.2025 (AZ: AIII-39-70-11/25/107/Aufst-RG.) sowie
- „Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe“ vom 08.12.2021 (AIII-39-70/12/21/160/Reisegewerbe)

bleiben unverändert bestehen und sind zu beachten!

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

